

Dienstanweisung vom 10. November 2021

Dienstanweisung für MitarbeiterInnen der IWL gGmbH durch den Geschäftsführer zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Präambel

Ziel dieser Anweisung ist der Gesundheitsschutz sowohl der/des Einzelnen als auch der Gemeinschaft der MitarbeiterInnen und auch der Beschäftigten oder TeilnehmerInnen im EV/BBB oder der Förderstätte.

Daneben soll das Risiko von Produktionsausfällen gering gehalten werden mit dem Ziel, Kurzarbeit zu vermeiden und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen für die IWL gGmbH zu minimieren.

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Institutes:

[RKI - Infektionskrankheiten A-Z - COVID-19 \(Coronavirus SARS-CoV-2\)](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstanweisung gilt für alle MitarbeiterInnen der IWL gGmbH und Elf Freunde gGmbH.

§ 2 Geltungsdauer

(1) Diese Dienstanweisung gilt in der jeweils geltenden Fassung bis auf Widerruf. Die Dienstanweisung vom 25.03.2020 verliert damit ihre Gültigkeit.

§ 3 Risikogebiete

(1) Hochrisiko- und Virusvariantengebiete sind die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Gebiete im Ausland. Maßgeblich ist die auf der Internetseite des RKI veröffentlichte Liste.

[RKI - Navigation - Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI](#)

(2) Die Einreiseregeln (*siehe Anlage 1*) auf der oben genannten Seite des RKI sind einzuhalten. Die zuständige Betriebsleitung ist entsprechen zu informieren.

(3) MitarbeiterInnen, die sich im Ausland aufhalten, aber aufgrund sicherheitsbehördlicher Anordnungen keine Möglichkeit zur Heimreise haben, müssen sich unverzüglich bei der vorgesetzten Stelle melden.

§ 4 Mitteilungs- und Nachweispflicht

(1) MitarbeiterInnen haben gegenüber zuständigen Betriebsleitung eine Mitteilungs- und Nachweispflicht in folgenden Fällen:

- Kontakt mit einer Covid 19-infizierten Person
- Rückreise aus einem Hochrisiko- und Virusvariantengebiet
- Änderungen am Impf- oder Genesenenstatus

§ 5 Personen mit Krankheitssymptomen

- (1) Personen nach § 1, die mit leichten Symptomen (wie z. B. Schnupfen ohne Fieber) erkrankt sind, wird dringend empfohlen die betrieblichen Testangebote in Anspruch zu nehmen.
- (2) Personen nach § 1, mit akuten respiratorischen Symptomen (reduzierter Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns), dürfen das IWL-Betriebsgelände nicht betreten und müssen sich entsprechend der medizinischen und behördlichen Vorgaben verhalten.

§ 6 Allgemeine Regelungen zum Infektionsschutz

- (1) Alle Personen nach § 1 müssen sich an die AHA-Regeln (Abstand halten, Hygiene einhalten und Maske tragen) halten.
- (2) Sollte dies nicht möglich sein, müssen auch selbstverantwortlich passende Ersatzmaßnahmen (z.B. Sichtschutzwände) ergriffen werden.
- (3) Bei Pflege- und Kontaktsituationen unter dem Mindestabstand mit Beschäftigten oder TeilnehmerInnen im EV/BBB oder der Förderstätte stellt die IWL Schutzausrüstung gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) zur Verfügung.
- (4) Alle Personen nach § 1 müssen sich häufig nach den Vorgaben des RKI die Hände waschen und auch die sonstigen Maßnahmen zum Infektionsschutz des RKI einhalten.
- (5) Seit dem 01.11.2021 wird keine Lohnfortzahlung für ungeimpfte/ungenesene MitarbeiterInnen bei Quarantänemaßnahmen gewährt.

§ 7 Beschäftigte und externe Kontaktpersonen (z. B. Handwerker)

- (1) MitarbeiterInnen müssen den Menschen mit Behinderung die Maßnahmen dieser Dienstanweisung in geeigneter Form vermitteln und die Einhaltung unter Berücksichtigung der behinderungsbedingten Einschränkungen überprüfen.
- (2) MitarbeiterInnen müssen externe Kontaktpersonen (z. B. Handwerker, Hausmeister etc.) und MitarbeiterInnen und Beschäftigte aus anderen IWL-Betrieben, die die Räume des jeweiligen IWL-Betriebes betreten auf die Infektionsschutzmaßnahmen der IWL verpflichten.


[IWL Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie - Aktuelle Informationen \(iwl-ggmbh.de\)](https://www.iwl-ggmbh.de)

„IWL Schutzanweisung für BesucherInnen/MitarbeiterInnen“



Martin Becker
Geschäftsführer

Corona-Einreiseregeln (Kurzübersicht)

	Digitale Einreiseanmeldung (DEA) § 3 CoronaEinreiseV	Nachweispflicht (Personen ab 12 Jahren) § 5 CoronaEinreiseV	Quarantänepflicht (Absonderung) § 4 CoronaEinreiseV	Beförderungsverbot § 10 CoronaEinreiseV	Ausnahmen	
Risikogebiete	Virusvariantengebiet	 Kontrolle vor Beförderung und bei Einreise	 Bei Einreise bzw. vor Beförderung: Negativer PCR-Test (max. 72h) <u>oder</u> Antigen-Test (max. 24h) (Impf-/Genesenennachweis nicht ausreichend)	 14 Tage		DEA: § 6 I Nr. 1 – 7, 11b Testpflicht: § 6 III Nr. 2: Sonderregeln für Pendler Quarantäne: § 6 I Nr. 1 – 7, 11b, Modalitäten für Transportpersonal § 6 II Nr. 1d Alt. 1 Beförderungsverbot: § 10 II Nr. 1 – 10
	Hochrisikogebiet	 Kontrolle vor Beförderung und bei Einreise	 Bei Einreise bzw. vor Beförderung: Impf- oder Genesenennachweis oder negativer PCR-Test (max. 72h) <u>oder</u> Antigen-Test (max. 48h)	 10 Tage, Verkürzung ab 1. Tag mit Impf- oder Genesenennachweis oder nach 5 Tagen mit negativem Testnachweis; für Kinder unter 12 Jahren Ende automatisch nach 5 Tagen		DEA: § 6 I Nr. 1 – 11 Nachweispflicht: § 6 III Nr. 1; Nr. 2: Sonderregeln für Pendler Quarantäne: § 6 I Nr. 1 – 11 und § 6 II
	Sonstige Gebiete		 Bei Einreise bzw. vor Beförderung Luftweg: Impf- oder Genesenennachweis oder negativer PCR-Test (max. 72h) <u>oder</u> Antigen-Test (max. 48h)			Nachweispflicht: § 6 III Nr. 1; Nr. 2: Ausnahme für Pendler, sofern sie nicht auf dem Luftweg einreisen